

Sozialverband VdK Kreisverband Göppingen

Geschäftsordnung des Kreisverbandsvorstandes

**Beschlussfassung
KV Göppingen den, 02.August 2019**

Geschäftsordnung für den Vorstand des Sozialverband VdK Kreisverband Göppingen

Einvernehmlich und ergänzend mit den Satzungen aller Verbandstufen des VdK Deutschland - in der jeweils gültigen Fassung - insbesondere der Satzung der Kreisverbände, hat der Vorstand des Sozialverbands VdK Kreisverband Göppingen zur Erledigung der laufenden Verbandsarbeit in seiner Sitzung vom 23. März 2019 folgende Geschäftsordnung (GO) beschlossen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden grundsätzlich alle Verbandsfunktionen nur in der männlichen Form angegeben. Geschlechter-Gleichberechtigung (Gleichverpflichtung) ist im VdK jedoch selbstverständlich.

Inhalt:

- § 1 Sitzungen**
- § 2 Einberufung und Einladungen**
- § 3 Geschäftsführung, Sitzungsleitung, Vertretung**
- § 4 Protokollführung, Versand Änderungen Widersprüche**
- § 5 Anträge, Anregungen, Wünsche**
- § 6 Beschlussfähigkeit- und Beschlussfassung Vertraulichkeit**
- § 7 Sprechstunden VdK-Kreisverband Göppingen**
- § 8 Entschädigungsregelungen**
- § 9 Rundschreiben an Ortsverbände (Informationen)**
- § 10 Interne Fort- und Weiterbildung / Kreis- und Ortsverbände**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 Sitzungen

- 1.1 Den Vorsitz bei Sitzungen führt der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider, ein vom geschäftsführenden
- 1.2 Vorstand (§7 Abs. 1 a-e der Satzung für Kreisverbände) beauftragtes Mitglied.
- 1.3 Der Vorsitzende sorgt für eine nach den Regeln des Anstands entsprechende Diskussionsdisziplin, erteilt das Wort zu Diskussionsbeiträgen bzw. entzieht bei Verstoß gegen die Regeln das Wort

§ 2 Einberufung und Einladung

- 2.1 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich (pro Quartal) statt. Alle Kreisvorstandsmitglieder erhalten eine schriftliche Einladung oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Eine erforderliche notwendige kurzfristige Einberufung des Kreisvorstandes kann im Ausnahmefall auch telefonisch durchgeführt werden.
- 2.3 Zu dieser Gesamtkreisvorstandssitzung sind die beiden Revisoren des Kreisverbandes einzuladen, die beratend aber ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen können.
- 2.4 Die Revisoren können nach Absprache und Einverständnis im Gesamtvorstand bei allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 3 Geschäftsführung, Sitzungsleitung, Vertretung

- 3.1 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands Göppingen. (Satzung § 7). Seine Beschlüsse sind bindend sofern sie nicht vom gesamten Kreisverbandsvorstand in seiner **nächsten Sitzung** abgeändert werden.
- 3.2 Die Leitung bei den Sitzungen des Kreisvorstandes obliegt dem Vorsitzenden; er kann diese Leitung an seinen Stellvertreter delegieren.
- 3.3 Der Kreisvorsitzende wird im Verhinderungsfall (Abwesenheit durch Krankheit, Urlaub usw.) durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 4 Protokollführung, Änderungen, Widersprüche

- 4.1 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden (oder Sitzungsleiter) und vom Protokollführer, in der Regel der Kreisschriftführer, zu unterzeichnen ist und bei den Geschäftsunterlagen in der Kreisgeschäftsstelle aufzubewahren ist.
- 4.2 Eine Kopie des Protokolls ist den geschäftsführenden bzw. den Gesamtvorstandsmitgliedern zu zusenden.
- 4.3 Vor der Genehmigung des Protokolls in der nächsten Vorstandssitzung muss auf eventuell eingegangene Änderungen oder Widersprüche hingewiesen werden. Über diese Änderungen/ Widersprüche muss abgestimmt werden und ggf. das Protokoll ergänzt werden.

§ 5 Anträge, Anregungen, Wünsche

- 5.1 Anträge im Rahmen der Verbandsarbeit sind bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Kreisvorstandsitzung schriftlich beim Vorsitzenden /oder Stellvertreter einzureichen.

- 5.2 Über einen erst in der Kreisvorstandsitzung gestellten Antrag (Initiativantrag) wird abgestimmt und ggf. in die Tagesordnung nachträglich aufgenommen.

- 5.3 In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berechtigt, im Telefon-Rundruf-Verfahren eine Eilentscheidung einzuholen. Diese ist in der nächsten Kreisvorstandsitzung als Tagesordnungspunkt zu behandeln.

- 5.4 **Anträge zu Satzungsänderungen können nur zum nächsten VdK-Landesverbandstag gestellt werden.**

§ 6 **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Vertraulichkeit**

- 6.1. Die Verbandsorgane Kreisvorstand, Kreiskonferenz und Kreisverbandstag sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 6.2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der **einfache** Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltungen werden **nicht** gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.3. Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
- 6.4. Soweit Beschlüsse des Kreisverbandes gegen übergeordnete Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
- 6.5. Das Ergebnis von Beschlüssen sowie das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll aufzunehmen
- 6.6. Über das Abstimmungsverhalten einzelner Vorstandsmitglieder ist Stillschweigen zu bewahren, sofern der Kreisvorstand nichts anderes beschließt.
- 6.7. Themen der Kreisvorstandsitzung sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Sprechstunden des VdK-Sozialrechtsschutz gGmbH Baden- Württemberg

**7.1 VdK — Sozialrechtsschutz gGmbH
Schützenstraße 24 73033
Göppingen**

Sozialrechtsreferent/in: Thomas Kiener

Telefon: 07161/9659290

Fax: 07161/965929-20

E-Mail: srg-goeppingen@vdk.de

<http://www.vdk-bawue.de>

Öffnungszeiten / Sprechzeiten

Sekretariat: Claudia

Jordan Sabine Bidoli

Mo. — Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Termine müssen vereinbart werden!!!

§ 8 Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Kreisvorstandsmitglieder des Kreisverbandes Göppingen

8.1. Auslagenersatzregelung für Mitglieder Kreisverbandsvorstandes

8.2 Fahrkostenerstattung

8.3 Tagesgelder

8.4 Einzelfallregelungen

8.5 Sachkosten

8.6 Abrechnungsverfahren

§ 8.1

Auslagenersatzregelung für Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes

§ 8.1.1

Kreisvorsitzender:

Der Vorsitzende des Kreisverbandes Göppingen erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen pauschalen Auslagenersatz von monatlich € 50,00. Damit sind alle privaten Aufwendungen für den VdK- Kreisverband abgedeckt. (z.B. Telefon, Fax usw. -) Sachkosten werden gegen Nachweisbelege erstattet

§ 8.1.2

Stellvertretender Vorsitzender:

Der Stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbandes Göppingen erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen pauschalen Auslagenersatz von monatlich € 30,00 (s.o. § 8.1.1).

Sachkosten werden gegen Nachweisbelege erstattet

§ 8.1.3

Kreiskassierer:

Der Kassierer des Kreisverbandes Göppingen erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen pauschalen Auslagenersatz von monatlich € 50,00 (s.o. § 8.1.1).

Sachkosten werden gegen Nachweisbelege erstattet.

§ 8.1.4

Schriftführer/in:

Der Schriftführer des Kreisverbandes Göppingen erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen pauschalen Auslagenersatz von monatlich € 30,00 (s.o. § 8.1.1).

Sachkosten werden gegen Nachweisbelege erstattet.

§ 8.1.5

Frauenvertreterin:

Die Frauenvertreterin des Kreisverbandes Göppingen erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen pauschalen Auslagenersatz von monatlich € 30,00 (s.o. § 8.1.1).

Sachkosten werden gegen Nachweisbelege erstattet.

§ 8.2 Fahrtkostenerstattung

§ 8.2.1

Privat — Pkw:

Es muss ein Fahrtenbuch geführt werden.

Bei Benutzung eines Privat-Pkw werden entsprechend der steuerlich zulässigen Grenze derzeit mit € 0,30 pro gefahrenen Kilometer vergütet.

Mitfahrende Personen werden nicht mehr berechnet.

Sonderkosten z.B. Parkhausgebühren werden gegen Nachweisbelege erstattet.

Diese Regelung gilt auch für angewiesene Zubringerdienste.

Reisekostenabrechnung als Einzelabrechnung nach § 8.2.GO

§ 8.2.2

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Bahn usw.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten gegen Nachweisbeleg erstattet. **Taxikosten** werden nur erstattet, wenn kein anderes öffentliches Beförderungsmittel zur Verfügung steht oder aus Zeitgründen nicht benutzt werden konnte.

§ 8.3

Tagesgeld:

Kreisverbandsmitglieder, bzw. vom Kreisverbandsvorstand beauftragte Personen haben in Ausübung ihrer Funktion, - angewiesenen Aufgabe -, oder in anderen besonderen Fällen, Anspruch auf Tagesgeld in Höhe der steuerlich zulässigen Grenze Dieses Tagesgeld entfällt, wenn der VdK-Kreisverband oder eine andere einladende Einrichtung (Institution) bei einer Veranstaltung als Gastgeber die Bewirtungskosten übernimmt (z.B. VdK-Ortsverbände).

§ 8.4

Einzelfallregelungen:

Die weiteren unter 8.1 nicht aufgeführten Kreisvorstandsmitglieder erhalten für alle Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit als Kreisvorstandsmitglied anfallen im Rahmen dieser Regelungen diese Kosten erstattet. Die Abrechnung mit Belegen ist gemäß § 8.6.1 beim Kreisverbandskassierer einzureichen.

In besonderen Fällen behält sich der Kreisvorstand vor, von dieser Entschädigungsregelung abzuweichen und im Einzelfall einen individuell, fallbezogenen Vorstandsbeschluss zu fassen.

§ 8.5

Sachkosten:

Allgemeine Sachkosten, die zur Verwaltung bzw. Veranstaltungen des Kreisverbandes anfallen, werden unter Vorlage der Originalrechnung durch den Kassierer erstattet.

§ 8.6 Abrechnungsverfahren

§ 8.6.1

Einzelabrechnung:

Reisekosten / Tagegeld sind unter Verwendung des Originalvordruckes „Reisekostenabrechnung“ beim Kreisverbandsvorsitzenden oder Stellvertreter einzureichen, der dann nach Gegenzeichnung die Abrechnung an den Kreiskassierer zur Auszahlung per Überweisung weiterleitet. Der Kreisverbandsvorsitzende rechnet direkt mit dem Kreiskassierer ab.

Die Original-Vordrucke der „Reisekostenabrechnung“ sind in der Kreisgeschäftsstelle oder beim Kreiskassierer erhältlich.

§ 8.6.2

Sammelabrechnung:

Reisekosten / Tagegelder die bei Veranstaltungen wie Kreisverbandskonferenz, Kreisverbandstag oder anderen Informationsveranstaltungen des Kreisverbandes anfallen, werden mittels eines Sammelbeleges angefertigt und durch den Kreiskassierer und Kreisvorsitzenden oder Stellvertreter unterzeichnet und zur Zahlung per Überweisung angewiesen.

Die Sammelabrechnung dient zur Vereinfachung der finanziellen Verwaltungsangelegenheit der Kreisverbandskasse.

§ 9 Rundschriften

- 9.1 Der Kreisvorsitzende informiert die dem Kreis untergliederten Ortsverbände, mindestens einmal jährlich durch einen Rundbrief über die wichtigsten Beschlüsse des Kreisverbandsvorstands und sonstige Angelegenheiten
z.B. Landesverbands- Kreisverbandsveranstaltungen,
personelle Veränderungen- Adressenänderungen sonstige Termine usw.

§ 10 Interne Fort-und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Kreis-und Ortsverband

- 10.1 Der Kreisverband Göppingen kommt seiner Satzungsgemäßen Aufgabe nach, die ehrenamtlichen VdK-Mitglieder auf Kreis- und Ortsvorstandsebene bei Bedarf in der Verbandsarbeit aus- und weiterzubilden.

§ 11 Unterstützungsgelder für OV's mit unter 50 Mitgliedern.

11.1 Der Kreisverband beteiligt sich an OV- Veranstaltungen an den Bewirtungskosten für Weihnachtsfeier, Mitgliederehrungen, Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung.

Mit 25 % sind unter Fünfzig Mitglieder.

Mit 33 % sind unter Fünfundzwanzig Mitglieder.

Hiermit soll ein Ausgleich für eine übermäßige Belastung der kleineren OV's entgegengewirkt werden.

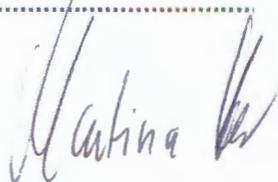
Unter Vorlage der Originalrechnung der Bewirtungskosten beim geschäftsführenden Kreisvorstand, wird diese nach Überprüfung und Abzeichnung durch den Kreisvorstandsvorsitzenden und dem Kreiskassier, wird diese durch Überweisung erstattet.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung: (GO)

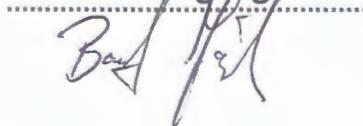
- 12.1 Diese Geschäftsordnung tritt durch den Beschluss des Kreisverbands vom 02.08.2019 ab sofort In Kraft. Sie hat so lange Gültigkeit, bis sie durch den Beschluss einer neuen Geschäftsordnung oder neuer Teile der GO. ersetzt wird.
- 12.2 Alle bisher geltenden Richtlinien (Entschädigungsregelungen und sonstige Bestimmungen) des VdK-Kreisverbandes Göppingen verlieren mit Inkrafttreten dieser neuen Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Datum: Göppingen, den 02.August 2019

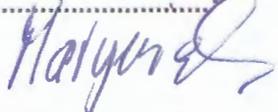
Kreisvorsitzender:
Martina Heer



stellv. Kreisvorsitzender:
Bernd Jüngling



Kreiskassierer:
Dietmar Maryniak



Kreisschriftführer:
Dieter Köpf



Kreisfrauenvertreterin:
Vakant